

PRESSE

Autor: Alfred Doll
Standort: Koblenz
Datum: 09.12.2008
Magazin: Rhein-Zeitung
Kategorie: Steuertip
Titel: Die „neue“ Erbschaftsteuer
Kurzbeschreibung: **Alfred Doll:** Der Gesetzgeber hat sich bemüht, den Vorgaben des Verfassungsgerichtes zu folgen und in allen Vermögensarten
Anlage:



Unter großer Beteiligung und reger Diskussion fand am Mittwoch, 03.12.2008 ein Seminar zur Erbschaftsteuer statt, das als gemeinsame Kundenveranstaltung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dienst & Partner aus Koblenz und der Filiale der HypoVereinsbank in Koblenz konzipiert war. Nach der Begrüßung durch die Filialdirektorin Frau Britta Riebesehl in den Räumen der Bank führte Wirtschaftsprüfer Alfred Doll von Dr. Dienst & Partner anhand ausführlicher Beispiele über eine Stunde in das neue Erbschaftsteuerrecht ein und stellte viele Vergleiche zwischen dem bis Ende des Jahres noch geltenden aktuellen Recht mit dem neuen Recht ab dem 01.01.2009 an, um die Teilnehmer für die Veränderungen und noch bestehende evt. Handlungsspielräume zu sensibilisieren.

Ausgehend von der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht in 2006 das geltende Recht für verfassungswidrig erklärt hatte, da die Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf höchst unterschiedlich ermittelte Bemessungsgrundlagen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, war der Gesetzgeber aufgefordert worden, bis zum Ende des Jahres 2008 Abhilfe zu schaffen. Nach zähem Ringen durch alle Fraktionen, Ausschüsse und der Abstimmung im Bundestag am 27.11.2008 ist das Gesetz am 05.12.2008 vom Bundesrat angenommen worden.

Der Gesetzgeber hat sich bemüht, den Vorgaben des Verfassungsgerichtes zu folgen und in allen Vermögensarten wie Grundvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen, Kapitalvermögen und sonstigem Vermögen Bewertungsmaßstäbe zu finden, die dem gemeinen Wert bzw. Verkehrswert entsprechen; diese Werte können am ehesten aus in der nahen Vergangenheit getätigten Verkäufen derselben Vermögensart abgeleitet werden. Sollten solche Verkäufe nicht vorliegen, gibt der Gesetzgeber spezielle Ertragswertverfahren vor, nach denen der gemeine Wert ermittelt werden kann.

Aus lenkungstechnischen Gründen, wie zum Beispiel dem Schutz von Arbeitsplätzen oder dem Erhalt von Vermögenswerten kann das Recht Verschonungen und Befreiungen vorsehen. So soll das selbstgenutzte Familienwohnheim beim Übergang auf den überlebenden Ehegatten von der Besteuerung ausgenommen sein, bei Kinder gilt das eingeschränkt, wenn die Flächen nicht über 200 qm hinausgeht; ein übersteigender Teil ist anteilig der Erbschaftsteuer zu unterwerfen.

Im Allgemeinen führen diese am gemeinen Wert orientierten Bewertungen aber generell zu höheren Vermögenswerten vor allem bei Grundvermögen und Betriebsvermögen.

Der Tarif der Besteuerung, sprich der Prozentsatz, mit dem errechnetes steuerpflichtiges Vermögen mit Steuer belegt wird, wurde vom Gesetzgeber zum einen etwas geglättet, ansonsten für die Steuerklasse I, in der Ehegatten, Kinder, Enkel im Erb- wie Schenkungsfall sowie Urenkel, Eltern und Großeltern (nur im Erbfall) belegt werden, aber nicht verändert. Anders sieht es für weiter entfernt Verwandte sowie nicht Verwandte aus. Hier

PRESSE

wurde der Steuertarif erheblich verschärft, indem bis zu einem steuerpflichtigen Vermögensanfall bis 6.000.000 € ein Steuersatz von 30 %, darüber von 50 % angesetzt wird. Vor allem für Geschwister, Neffen und Nichten bedeutet dies eine drastische Steuererhöhung. Dem gegenüber steht zum Schutz der engen Familie die Erhöhung der Freibeträge bei Ehegatten von € 307.000 auf 500.000, bei Kindern jeweils von 205.000 auf 400.000 und bei Enkeln von 51.200 auf 200.000. Der eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner bleibt weiterhin in der für nicht Verwandte bestimmten Steuerklasse III, bei den Freibeträgen ist aber eine Anpassung auf 500.0000 (bisher € 5.200) wie beim Ehegatten erfolgt. Weitere Vergünstigungen wie die Ausnutzung der Freibeträge alle 10 Jahre bei Schenkungen gegenüber derselben Person sowie die Versorgungsfreibeträge im Erbfall bleiben unverändert.

Zu den Bewertungen der Vermögensarten im Einzelnen:

1. Grundvermögen: Unbebaute Grundstücke werden mit dem (2-jährlich) ermittelten Bodenrichtwert x Fläche bewertet. Bebaute Grundstücke werden grundsätzlich mit dem Vergleichswert (aus Verkäufen gleichartiger Grundstücke) bewertet, sollte dieser nicht ermittelbar sein mit einer Berechnung aus den nachhaltig erzielbaren Erträgen als einem Ertragswert, wenn auch dies nicht möglich ist, werden die Werte mit einem Sachwert errechnet, der sich aus dem Bodenwert und dem Gebäudesachwert ergibt. Die Erbschaftsteuer kann bei Erwerb von Grundvermögen auf Antrag bis zu 10 Jahre gestundet werden (im Erbfall zinslos), sollte es durch ihre Entrichtung zu einer Veräußerung des Grundstückes ansonsten kommen müssen.

2. Betriebsvermögen: Hierunter fallen Gewerbebetriebe, Freiberuflerpraxen, Anteile an Personen- und an Kapitalgesellschaften. Auch hier gilt als Reihenfolge für die Bewertung der Vorzug für eine Ableitung aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres; alternativ kann ein Ertragswertverfahren angewendet werden, das entweder nach den klassischen Berechnungsverfahren zukunftsbezogen ausgerichtet ist oder aber als vereinfachtes Ertragswertverfahren den Wert des Betriebsvermögens vergangenheitsbezogen ermittelt. Sollten diese Möglichkeiten nicht bestehen, gibt es weitere Bewertungsmethoden nach der vergleichsorientierten Methode oder den Multiplikatormethoden; als Mindestwert ist jedoch der Substanzwert, sprich die Summe aus den gemeinen Werten der Einzelwirtschaftsgüter minus Schulden anzusetzen.

Ziel ist die Unternehmensnachfolge, insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, zu erleichtern. Dies soll durch steuerbegünstigte Unternehmensübertragungen bei langfristiger Sicherung der Arbeitsplätze erreicht werden. Hierbei kann zwischen 2 Optionen gewählt werden. Die erste Option verschont 85 % des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen. Zum einen muss der Betrieb 7 Jahre fortgeführt werden, die Lohnsumme in diesem 7-Jahreszeitraum darf 650 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten und das sog. Verwaltungsvermögen darf maximal 50 % des Vermögens betragen, zudem kann noch ein gleitender Abzugsbetrag von € 150.000 in Anrechnung kommen. Bei der Option 2, bei der das komplette Betriebsvermögen von der Erbschaftsteuer verschont bleibt, gilt die Fortführungsfrist für einen 10-Jahreszeitraum, die Lohnsumme in diesem Zeitraum darf 1000% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten und das sog. Verwaltungsvermögen darf max. 10% betragen. Bei schädlicher Verwendung, heißt, wenn eine oder mehrere der gen. Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird der Verschonungsabschlag für die Jahre abgeschmolzen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die lange Zeit in der Diskussion befindliche Fallbeillösung bei Nichteinhaltung von Voraussetzungen wurde nicht in das Gesetz übernommen. Auch

PRESSE

Überentnahmen führen unter best. Voraussetzungen zu einer schädlichen Verwendung.

Das sog. Verwaltungsvermögen umfasst sowohl Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke u.ä., Anteile an Kapitalgesellschaften bis 25%, Anteile an Mitunternehmerschaften sowie Wertpapiere und Kunstgegenstände. Unschädlich dabei sind Fälle der klassischen Betriebsaufspaltung sowie im Rahmen einer Gesamtbetriebsverpachtung überlassene Grundstücke, auch Nutzungsüberlassungen im Konzern sowie die Arbeit von klass. Wohnungsbaugesellschaften.

3. Bei übrigem Vermögen sind die Veränderungen in der Bewertung und den Freibeträgen nicht gravierend.

Wichtig ist zu erwähnen, dass bei Schenkungen das jeweils geltende Recht zur Anwendung kommt, bei Vermögensanfall im Wege des Erbfalls besteht für den Zeitraum 01.01.2007 bis zur Gesetzesverkündung ein Wahlrecht zur Anwendung des alten oder des neuen Rechts, was mit der abgegebenen Steuererklärung auszuüben ist. Es gelten aber bei Wahl des neuen Rechts in diesem Zeitraum die Freibeträge des noch geltenden Rechtes.

Abschließend festzuhalten bleibt, dass bei Schenkungen noch nach altem Recht oder bei der Ausübung des Wahlrechtes bei Vermögensanfall durch Erbanfall im Zeitraum 01.01.2007 bis zur Geltung des neuen Rechtes eine genaue Ermittlung der Vor- oder Nachteile des alten Rechtes dem neuen gegenübergestellt werden muss; und auch evt. ertragsteuerliche Auswirkungen dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden. Zudem drängt für viele Gestaltungsmöglichkeiten auch die Zeit, wenn Gesellschaften gegründet, Einbringungen vorgenommen und auch Eintragungen in Registern vorgenommen werden sollen. Bei allen wichtigen steuerlichen Gründen sollten allerdings keinesfalls die wirtschaftlichen, persönlichen oder familiären Aspekte in den Hintergrund treten.